

Sitzung des Gemeinderates vom 09. August 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Matteo RAUW, PALM und PFLIPS
- Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Rainer STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

WEGEWESEN

Punkt 1. Antrag auf Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges in LANZERATH, genannt TIPPERT:
Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme;

FINANZEN

Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2016 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2015;

WIRTSCHAFT

Punkt 3. Kommunaler Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“ hinsichtlich
der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme einer
Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der SPI hinsichtlich der Einrichtung einer
Gewerbezone durch die SPI;

GEMEINDEWALD

Punkt 4. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Festlegung der
Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Erwerb eines Geländeteilstückes in der Dompasse in BÜLLINGEN vom ÖSHZ BÜLLINGEN;

UNTERRICHT

Punkt 6. Anwendung des Dekrets vom 31.03.2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von
Kindern und Jugendlichen für die Gemeindeschulen: Annahme des Vertrags zwischen Kaleido-DG
und der Gemeinde BÜLLINGEN;

ARBEITEN

Punkt 7. Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Änderung der
Vergabeart: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 19.07.2016;

Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 05. Juli 2016: Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

WEGEWESEN

**Punkt 1. Antrag auf Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges in LANZERATH, genannt TIPPERT:
Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme (D.K.Nr.
575.2)**

DER RAT;

Auf Grund des Antrages vom 03.02.2016 der Konsorten Manfred SCHNEIDER aus MEDENDORF, Winfried
SCHOLZEN aus LANZERATH und Bruno SCHÜR-JOST aus LANZERATH, mit welchem sie (Zitat): „Mit
diesem Schreiben erklären wir als natürliche Person, so wie im Artikel 8 des Dekretes vom
6.2.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz vorgesehen, dass wir eine Interesse begründen für
die Schaffung, im Rahmen der Art. 7-9 und 11 bis 17 des Dekretes, des Weges, der seit mehr als
30 Jahren vor 2012 auf den Parzellen 181a und 182b in Tippert-Lanzerath von jedem benutzt
war.“;

Nach Durchsicht des diesem Antrag beigelegten Kartenmaterials;

Auf Grund des diesbezüglichen Gutachtens des Gemeinde- und Städteverbandes der Wallonie (Union
des Villes et Communes de Wallonie) vom 08.04.2016;

In Erwägung, dass dieser Antrag auf Grund eines Kollegiumsbeschlusses vom 24.05.2016 und auf
Grundlage der Artikel 12ff. und 24 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale
Verkehrswegenetz vom 08.06. bis zum 11.07.2016 der vorgeschriebenen öffentlichen Untersuchung
unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung zwei schriftliche Reklamationen und ein
Erläuterungsschreiben mit zwei Unterschriften eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium durch Beschluss vom 12.07.2016 den vorliegenden Antrag dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zwecks Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und zwecks Entscheidung unterbreitet hat;

Nach Durchsicht und Kenntnisaufnahme der im Antrag, in den Reklamationen und im Erläuterungsschreiben angeführten Begründungen (sämtliche Unterlagen wurden allen Ratsmitgliedern in Form einer Kopie ausgehändigt);

In Erwägung, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forsten, nachstehende Argumentation anführt:

1. Der betreffende Verkehrsweg hat weder für die Antragsteller noch für andere einen unmittelbaren Nutzen hinsichtlich der Erreichbarkeit von privaten Parzellen, die entweder im angrenzenden Staatswald (Anmerkung des Generaldirektors: jetzt Regionalwald) liegen oder dort angrenzen, nicht zuletzt dadurch, dass es am betreffenden Ort „TIPPERT“ keine für Fahrzeuge erlaubte Zufahrt gibt;
2. Unterhalb der Parzellen 181a und 182b gibt es einen befestigten Weg, der einen Zugang (für Fußgänger und Pferde) zu einem im Staatswald befindlichen Pfad ermöglicht. Daher macht die Schaffung eines weiteren Weges, in geringer Entfernung zum vorgenannten Weg, wenig Sinn;

In Erwägung, dass der Gemeinde zwei Möglichkeiten offen stehen, welche das Kollegium geprüft hat. Ferner hat das Gemeindekollegium festgestellt, dass keine Notwendigkeit besteht, das derzeitige Verkehrsnetz auszudehnen, und es bei der derzeitigen Situation belassen werden soll;

In Erwägung, dass es in dieser Flur keine nicht zugängliche landwirtschaftliche Parzellen gibt, wodurch sich die Schaffung eines landwirtschaftlichen Weges erübrigt und die derzeitigen Zugangswege als tragbar zu bewerten sind;

In Erwägung dass die Gemeinde hunderte Kilometer landwirtschaftliche Wege instand setzen und unterhalten muss;

In Erwägung, dass diese Arbeiten mit einem enormen personellen und finanziellen Aufwand verbunden sind, der nicht noch durch entbehrliche zusätzliche Wege zu erhöhen ist;

In Erwägung, dass entlang der beiden betroffenen Parzellen Nr.181a und Nr. 182b, welche in der landwirtschaftlichen Zone im Sektorenplan HOHES VENN - EIFEL gelegen sind, ein öffentlicher der Gemeinde BÜLLINGEN gehörender Weg führt, und somit das mit Kosten für den Steuerzahler verbundene Anlegen eines öffentlichen Weges über die beiden Parzellen nicht gerechtfertigt ist;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 08.06. bis zum 11.07.2016 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen über den Antrag der Konsorten Manfred SCHNEIDER aus MEDENDORF, Winfried SCHOLZEN aus LANZERATH und Bruno SCHÜR-JOST aus LANZERATH zur Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges in LANZERATH, in der Flur TIPPERT, verlaufend über die Parzellen 181a und 182b, Flur T, Gemarkung 8, Gemeinde BÜLLINGEN,:

Zwei schriftliche Reklamationen und ein Erläuterungsschreiben mit zwei Unterschriften sind eingetroffen;

Artikel 2. Der Gemeinderat lehnt den in Artikel 1 erwähnten Antrag ab;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindekollegium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung (Artikel 17 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz) zugestellt;

Artikel 4. Gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz und dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18.02.2016 zur Festlegung der Formvorschriften zum Einlegen eines Einspruchs in Sachen Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges können die Antragsteller oder jede Drittperson, die ein Interesse begründet, bei der Regierung Einspruch gegen diesen Ratsbeschluss einlegen.

FINANZEN

Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2016 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2015 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2015 erstellt hat, woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung resultiert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS:

Artikel 1. Der Kontenplan 2016 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Jahresrechnung 2015 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 1,96 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung beträgt 1,96 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer und bleibt damit unverändert seit 01.01.2016;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

WIRTSCHAFT

Punkt 3. Kommunalen Flächennutzungsplan zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne SCHWARZENBACH“: Annahme einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der SPI hinsichtlich der Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI (D.K.Nr. 871.47)

DER RAT;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜLLINGEN-BÜTGENBACH am Orte genannt „Domäne SCHWARZENBACH“;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2009 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (Gemischtes Gewerbegebiet = Zone d'activité économique mixte =ZAE);

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012 mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜTGENBACH, die Interkommunale SPI damit beauftragt hat, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013, mit welchem der Prinzipbeschluss über die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplanes, genannt „Ausdehnung des Gewerbegebietes Domäne SCHWARZENBACH“, im Hinblick auf eine Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“, gefasst wurde und mit welchem der Gemeinderat sich mit der Bezeichnung des Studienbüros AUPA SPRL als Projektautor einverstanden erklärt hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.02.2015, mit welchem die Basisakte für die Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans angenommen wurde, und mit welchem der Bericht der vorherigen Informationsversammlung sowie das diesbezügliche Schreiben einer interessierten Bürgerin zur Kenntnis genommen wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens der SPI vom 05.07.2016, mit welchem der Gemeinde das definitive Projekt einer Partnerschaftvereinbarung zwischen der Gemeinde und der SPI zugestellt wurde im Hinblick auf dessen Genehmigung durch den Gemeinderat;

Nach Durchsicht des Dokumentes „Gemeinde BÜLLINGEN / SPI: Vereinbarung im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI“;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Dokument „Gemeinde BÜLLINGEN / SPI: Vereinbarung im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI“ wird angenommen und bildet integralen Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

GEMEINDEWALD

Punkt 4. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 24.105 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 15 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 24.105 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 15 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Erwerb eines Geländeteilstückes in der Dompasse in BÜLLINGEN vom ÖSHZ BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des ÖSHZ-Rates vom 17.06.2009, mit welchem prinzipiell beschlossen wurde, dass die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 35 gelegen in BÜLLINGEN („Dompasse“) veräußert werden soll;

In Erwägung, dass daraufhin einerseits das ÖSHZ der Gemeinde BÜLLINGEN diese Parzelle zum Kauf angeboten hat und dass andererseits ein Anlieger (Herr Martin PAULS) einen Antrag an das ÖSHZ zwecks Ankauf eines Geländeteilstückes aus der betroffenen Parzelle gestellt hat;

In Erwägung, dass demgemäß die betroffene ÖSHZ-Parzelle aufgeteilt und an die jeweiligen Anlieger veräußert werden soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Zuge dieses Verkaufs die Möglichkeit hat vom ÖSHZ Büllingen, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C, Nr. 35 („Dompasse“) zu erwerben;

In Erwägung, dass das zu erwerbende Geländeteilstück gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN eine Größe von 767m² aufweist (LOS 3) und dass sich auf diesem Geländeteilstück die öffentliche Wasserpumpe befindet, sodass dieser Ankauf gerechtfertigt erscheint;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee vom 18.11.2015;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.06.2016;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt vom ÖSHZ BÜLLINGEN ein Geländeteilstück in BÜLLINGEN („Dompasse“), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 35 (groß: 767m²), gemäß Vermessungsplan vom 20.06.2016 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN (LOS 3), zum Gesamtpreis in Höhe von 19.175,00 €;

Artikel 2. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Veraktungskosten werden zwischen den Kaufparteien aufgeteilt, und zwar proportional zu den Werten die verkauft werden; die Vermessungskosten werden zu gleichen Teilen durch die fünf betroffenen Parteien aufgeteilt; Löschungen eventueller Hypotheken sind vom Hypothekenschuldner zu tragen;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem ÖSHZ BÜLLINGEN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

UNTERRICHT

Punkt 6. Anwendung des Dekrets vom 31.03.2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für die Gemeindeschulen: Annahme des Vertrags zwischen Kaleido-DG und der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 550.53)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

In Erwägung, dass dieses Dekret auch Anwendungen in den Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde findet;

In Erwägung, dass die im Dekret vorgesehenen Maßnahmen bisher durch andere Träger umgesetzt wurden, diese Aufgaben mittlerweile nur mehr durch Kaleido-DG (Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen) wahrgenommen werden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 08.07.2016 (Posteingang 12.07.2016) der Kaleido-DG, mit welchem der Gemeinde BÜLLINGEN der Vertrag zwischen Kaleido-DG und der Gemeinde BÜLLINGEN als Schulträger über die Anwendung des Dekrets vom 31.03.2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen der Schulen und Kindergärten zugestellt wurde;

In Erwägung, dass der Entwurf dieses Vertrags in der Schulkommission vom 23.06.2016 besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den vorliegenden Vertrag zwischen der Kaleido-DG (Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen) und der Gemeinde BÜLLINGEN als Schulträger gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen, welche sowohl der Kaleido-DG als auch den Schulleitern zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist. Letztere sind beauftragt die jährlichen spezifischen Vereinbarungen (Anhang zum Vertrag) zwischen der Kaleido-DG und der Schule festzulegen;

Artikel 3. Eine Kopie vorstehender Beschlussfassung ergeht an die Kaleido-DG und an die Schulleiter.

ARBEITEN

Punkt 7. Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Änderung der Vergabeart: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 19.07.2016 (D.K.Nr. 861.7)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 19.07.2016 des Gemeindegremiums über die Änderung der Vergabeart und das Einleiten der Prozedur zur Vergabe der Arbeiten zur Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die vom Gemeinderat festgelegte Vergabeart (offener Angebotsaufruf unter Berücksichtigung nachstehender Zuschlagskriterien: Preis: 75 % und Arbeitsbeginn: 25 %) geändert wurde, da festgestellt wurde, dass die Anwendung dieser Zuschlagskriterien zu nicht vertretbaren Kostensteigerungen führen kann;

In Erwägung, dass das Kollegium sich deshalb veranlasst sah die Vergabeart zu ändern und die ursprünglich vorgesehene Ausschreibung wieder vorzusehen, um diese dann auch ohne Verzug durchführen zu können;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS, den Beschluss vom 19.07.2016 des Gemeindegremiums über die Änderung der Vergabeart und das Einleiten der Prozedur zur Vergabe der Arbeiten zur Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN voll und ganz zu bestätigen.

Punkt 8. Protokoll der Sitzung vom 05. Juli 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05. Juli 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2016 **AN**,
welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet
wird.